

Fünf Vorschläge zum Kündigungsschutz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **67 (1970)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839057>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fünf Vorschläge zum Kündigungsschutz

Zuhanden der Einigungskonferenz für Kündigungsbeschränkungen im Mietrecht hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nunmehr fünf Vorschläge ausgearbeitet. Sie lauten:

1. *Erstreckung des Mietverhältnisses in zwei Etappen (höchstens 3 Jahre für Wohnungen)*. In einer ersten Etappe kann der Richter die Erstreckung schon dann gewähren, wenn der Mieter eine Härte *glaubhaft macht*. Die Erstreckungsfrist beträgt höchstens ein Jahr für Wohnungen und höchstens zwei Jahre für Geschäftsräume. Verlangt der Mieter eine nochmalige Erstreckung, so hat er nachzuweisen, daß er mittlerweile erfolglos unternommen hat, was ihm vernünftigerweise zugemutet werden kann, um die Härte abzuwenden. Gegebenenfalls kann der Richter das Mietverhältnis ein zweites Mal erstrecken, und zwar höchstens um zwei weitere Jahre für Wohnungen und höchstens um drei weitere Jahre für Geschäftsräume.

2. Eine mehrmalige *Erstreckung* ist möglich, insgesamt aber höchstens um 2 Jahre für Wohnungen und um 4 Jahre für Geschäftsräume.

3. Neben der *Erstreckung* wird auch die *Kündigungsaufhebung* vorgesehen, wobei beide Maßnahmen mehrmals verfügt werden können, der Mietvertrag aber insgesamt höchstens um 3 Jahre für Wohnungen und um 5 Jahre für Geschäftsräume verlängert werden darf.

4. Als *Dauereinrichtung* wird nur die *Erstreckung* des Mietverhältnisses im Obligationenrecht aufgenommen, wogegen die *Kündigungsaufhebung* als Übergangsrecht vorgesehen werden soll: Die Kantone werden in einer Übergangsbestimmung für die Dauer von 5 Jahren ermächtigt, die Möglichkeit der Kündigungsaufhebung auf dem Wege der Gesetzgebung einzuführen. Nach Ablauf dieser Frist fällt die Übergangslösung dahin.

5. Im Sinne des Beschlusses des Ständerates wird im Obligationenrecht nur die *Erstreckung* vorgesehen, während für die *Kündigungsaufhebung* ein *allgemeinverbindlicher befristeter Bundesbeschluß* erlassen wird, der sich auf Artikel 64 BV stützt und gleichzeitig mit der OR-Vorlage am 19. Dezember 1970 in Kraft tritt.

Soweit die fünf Varianten. In den Vordergrund stellt Bundesrat von Moos Nr. 1 und an zweiter Stelle Nr. 5.

Alle diese Varianten tragen angesichts der bisherigen Haltung der Ständekammer den Charakter des Kompromisses. Keine vermag voll zu befriedigen. Die Einigungskonferenz wird sich damit am 27./28. April zu befassen haben.

gk

Tätig sein und nicht einsam werden

Zweifelsohne werden die Kräfte der Betagten in der modernen Gesellschaft häufig zuwenig sinnvoll für das Allgemeinwohl eingesetzt. Das Alter wird im Alltag manchmal unterbewertet, oder anders ausgedrückt: den alten Menschen wird in gewissen Situationen immer wieder zuwenig zugemutet. Ein solches voreilige